

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00070 vom 7. Juli 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2014.00070

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00070 du 7 juillet 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00070 del 7 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1981, arbeitete seit 1. November 2011 bei der Y.____ AG als Gipser (vgl. Urk. 12/15), als die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis am 26. Juni 2012 auf den 13. Juli 2012 kündigte (Urk. 12/17). Ab 2. Juli 2012 arbeitete er für die Z.____ AG bei verschiedenen Auftraggebern (vgl. Urk. 12/8-9). Der „Einsatzvertrag“ wurde am 18. Oktober 2012 seitens der Arbeitgeberin per 24. Oktober 2012 gekündigt (Urk. 12/10). Am 25. Oktober 2012 meldete sich der Versicherte beim RAV A.____ zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 12/3) und stellte am 26. Oktober 2012 bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich den Antrag auf Arbeitslosenentschädigung (Urk. 12/5). Mit Verfügung vom 29. November 2012 stellte ihn die Arbeitslosenkasse ab 14. Juli 2012 für die Dauer von 27 Tagen in der Anspruchsberechtigung ein (Urk. 12/25). Daran hielt sie auf Einsprache des Versicherten vom 21. Dezember 2012 (Urk. 12/27; Einspracheergänzung vom 22. Januar 2013, Urk. 12/31) hin mit Entscheid vom 25. März 2014 fest (Urk. 12/47 = Urk. 2).

E. 2

des Obligationenrechts (OR) voraus. Es genügt, dass das allge meine Verhalten der ver sic herten Person Anlass zur Kündigung beziehungs weise Entlassung gegeben hat; Beanstandungen in beruflicher Hinsicht müssen nicht vor gele gen haben. Mithin gehören dazu auch charakterliche Eigen schaften im weiteren Sinne, die den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin für den Betrieb als untragbar erscheinen lassen. Eine Einstellung in der Anspruchs be rechtigung kann jedoch nur verfügt werden, wenn das der versicherten Person zur Last gelegte Verhalten klar feststeht (BGE 112 V 242 E. 1; ARV 1999 Nr. 8 S. 39 E. 7b; SVR 1996 AIV Nr. 72 S. 220 E. 3 b/ bb ; Gerhards, Kommentar zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insol venz entschädigung , Band I, Rz . 11 zu Art. 30). Das vorwerfbare Verhalten muss zudem nach Art. 20 lit . b des Übereinkommens Nr. 168 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit vom 2

E. 2.1

Nach Art. 30 Abs. 1 lit .

a des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslo senversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie durch eige nes Verschulden arbeitslos ist. Die Arbeitslosigkeit gilt namentlich dann als selbst verschuldet, wenn die versi cherte Person durch ihr Verhalten, insbesondere wegen Verletzung ar beits vertraglicher Pflichten, dem Arbeitgeber Anlass zur Auflö sung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat (Art. 44 Abs. 1 lit .

a der Ver ordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzent schädigung , AVIV).

E. 2.2

Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen selbstverschuldeter Arbeits losigkeit gemäss Art. 44 Abs. 1 lit .

a AVIV setzt keine Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigen Gründen gemäss Art. 337 beziehungsweise Art. 346 Abs.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.